

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
an den Uferladestellen in Harpenfeld und Wehrendorf
des Mittellandkanales (Hafengebührensatzung)
in der Gemeinde Bad Essen
vom 9. 12. 1980**

(in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20.10.1997)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 8. Februar 1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 325), hat der Rat der Gemeinde Bad Essen folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Bad Essen betreibt in Bad Essen und Wehrendorf am Mittellandkanal Uferladestellen als öffentliche Einrichtungen. Für die Inanspruchnahme der Uferladestellen erhebt sie Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wasserfahrzeuge im Sinne dieser Satzung sind Schiffe, Boote, Fähren, Flöße und sonstige schwimmende Anlagen.
- (3) Für folgende Tatbestände werden Gebühren erhoben:
 - a) für den Aufenthalt von Wasserfahrzeugen das Hafengeld (Liegegebühr),
 - b) für die Löschung und das Laden von Wasserfahrzeugen die Ufergebühr (Landungsgebühr),
 - c) für das Lagern von Gütern im Freien (Lagergebühr).

§ 2

Liegegebühr

- (1) Berechnungsgrundlage ist bei Wasserfahrzeugen die Tragfähigkeit in Tonnen. Maßgebend für die Berechnung sind die Angaben in den Schiffspapieren. Weisen die Schiffspapiere nur die Vermessung nach Nettoraumgehalt in Kubikmetern aus, wird ein Kubikmeter Nettoraumgehalt einer Tragfähigkeitstonne gleichgesetzt. Ist eine Berechnung der Tragfähigkeit in Tonnen nicht möglich, so ist Bemessungsgrundlage die Fläche des Wasserfahrzeuges in Quadratmetern. Dabei wird zur Berechnung der Fläche die größte Länge mit der größten Breite multipliziert. Kann ein zuverlässiger Nachweis über die Bemessungsgrundlage nicht erbracht werden, so ist die Gemeinde Bad Essen berechtigt, die Berechnungsgrundlage zu schätzen. Der Schiffsführer oder -eigentümer kann jedoch verlangen, dass auf seine Kosten eine amtliche Messung vorgenommen wird.
- (2) Die Liegegebühren betragen bei einer Liegezeit bis zu 30 Tagen bei Wasserfahrzeugen, die Güterumschlag durchführen, je Tonne Tragfähigkeit oder je Quadratmeter 0,05 €. Bei Wasserfahrzeugen, die keinen Güterumschlag durchführen, je Tonne Tragfähigkeit oder je Quadratmeter 0,15 €. Es wird in jedem Fall eine Mindestliegegebühr von 12,78 € erhoben. Bei einer längeren Liegezeit als 30 Tagen wird die Liegegebühr für jeweils angefangene 30 Tage nach den gleichen Sätzen berechnet.
- (3) Als Tag gilt ein Kalendertag von 0.00 bis 24.00 Uhr. Tag der Ankunft und Tag der Abreise gelten jeweils als 1 Tag. Bei Wasserfahrzeugen mit Güterumschlag erfolgt die Berechnung der Liegegebühr erst ab dem Tage nach Ablauf der gesetzlichen Lösch- und/oder Ladefrist, wenn mit dem Ladevorgang unverzüglich nach dem Einlaufen begonnen wird.
- (4) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Wasserfahrzeuges.
- (5) Von der Liegegebühr sind befreit
 - a) Wasserfahrzeuge, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen,
 - b) Beiboote, die zu anderen abgabepflichtigen Wasserfahrzeugen gehören.
 - c) Wasserfahrzeuge, solange sie den Hafen nach der Beendigung des Verladegeschäftes wegen Eisganges oder einer allgemeinen Schifffahrtssperre nicht verlassen können.

§ 3

Landungsgebühr

- (1) Landungsgebühr ist zu entrichten für alle Güter, die über das Ufer oder von Schiff zu Schiff umgeschlagen werden. Die für den Reisebedarf des Wasserfahrzeuges bestimmten Ausrüstungsgegenstände sind von der Gebühr befreit.

- (2) Berechnungsgrundlage sind Art und das auf volle Tonnen aufgerundete Bruttogewicht der umgeschlagenen Güter. Die Güter werden in Güterklassen eingeteilt, wobei das „Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen“ in der jeweils geltenden Fassung maßgebend ist.
- (3) Bei Mischladungen von Gütern verschiedener Klassen wird für die gesamte Ladung die Landungsgebühr nach der höchsten umgeschlagenen Güterklasse berechnet, sofern nicht das Gewicht der Güter getrennt nach Güterklassen nachgewiesen wird.
- (4) Wird das Gewicht der Ladung nicht durch Konnossement oder Ladeschein nachgewiesen, so ist die Gemeinde Bad Essen befugt, das Gewicht der Ladung zu schätzen
- (5) Die Landungsgebühr beträgt für Güter der Güterklasse
 - I 0,51 € je t
 - II 0,46 € je t
 - III 0,41 € je t
 - IV 0,36 € je t
 - V 0,31 € je t
 - VI 0,26 € je t
- (6) Gebührenpflichtig ist derjenige, der den Güterumschlag durchführt oder in seinem Auftrage durchführen lässt.

§ 4

Lagergebühr

(Uferladestelle Wehrendorf)

- (1) Die Gemeinde Bad Essen stellt an der Uferladestelle Wehrendorf eine Lagerfläche im Freien zur Verfügung. Diese dient nur der Lagerung solcher Güter, die im Hafen umgeschlagen werden.
- (2) Der Umschlag muss innerhalb von 30 Tagen nach der Einlagerung vollständig erfolgen. Dies gilt nicht, wenn der Umschlag infolge eines vom Einlagerer nicht zu vertretenden Umstandes unterbleibt.
- (3) Die Lagergebühr beträgt innerhalb der ersten 10 Tage nach der Einlagerung pro Tag je Quadratmeter 0,05 €. Vom 11. Tag an beträgt die Gebühr pro Tag je Quadratmeter 0,10 €. Es wird in jedem Fall eine Mindestgebühr von 5,11 € erhoben.
- (4) Gebührenpflichtig ist der Einlagerer.
- (5) Bei der Berechnung der Fläche wird die größte in Anspruch genommene Breite mit der größten in Anspruch genommenen Länge multipliziert. Die Lagerflächen werden durch die Gemeinde Bad Essen zugeteilt.

§ 5

Auskunftspflicht, Zuwiderhandlungen

- (1) Die Gebührenpflichtigen, ihre Vertreter und die für die Wasserfahrzeuge Verantwortlichen haben der Gemeinde Bad Essen die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Gemeinde Bad Essen kann an Ort und Stelle Ermittlungen anstellen.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen Abs. 1 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 6

Aufrundungen

Flächen und Gewichte werden jeweils auf volle Quadratmeter und volle Tonnen aufgerundet.

§ 7

Zahlungen

- (1) Die Gebühren sind grundsätzlich im Voraus zu entrichten. Die Gemeinde Bad Essen kann einzelvertraglich andere Regelungen treffen.
- (2) Die Gebührenbeträge werden auf volle 0,05 € aufgerundet.
- (3) Die Gebühren sind zu entrichten bei der Gemeinde Bad Essen.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die angegebenen Gebühren enthalten keine Umsatzsteuer. Soweit Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind, wird die Umsatzsteuer in ihrer gesetzlichen Höhe zusätzlich erhoben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Bad Essen, den 9. Dezember 1980

Gemeinde Bad Essen

Dr. Massmann

(Siegel)

Wilker

Bürgermeister

Gemeindedirektor